

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 822

vom 24. März 1970

Genereller Bau- und Strassenlinienplan "Sonnenweg - Nuglarweg" (Teilstück) der Gemeinde Liestal

A. Am 22. September 1969 hat die Einwohnergemeindeversammlung Liestal den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Sonnenweg - Nuglarweg" behandelt. Dabei wurden die Bau- und Strassenlinien von der Einmündung des Nuglarweges in die Oristalstrasse bis in den Bereich der Parzellen Nr. 613/884 gutgeheissen. Vom letztgenannten Bezugspunkt an bis zur Ausmündung des Sonnenweges in die Oristalstrasse wurde diesen Linien hingegen die Zustimmung verweigert. Die gefassten Beschlüsse haben die Aufhebung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2854 vom 11. November 1952 und mit der Inventarnummer 51g versehenen Planes "Nuglarweg" zur Folge.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. Oktober 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 13 vom 25. September 1969 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 30. September 1969 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 26. September 1969 (Postquittung) bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Der Gemeinderat Liestal hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 23. Januar 1970 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan und die beiden unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessens-

missbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Es kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen zwingende Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Lediglich der Plantitel "Sonnenweg-Nuglarweg" ist aufgrund der Entscheidung der Gemeindeversammlung irreführend, denn die Bau- und Strassenlinien des Sonnenweges sind ja nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Deshalb ist es naheliegend, das Wort Sonnenweg zu streichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Die Einmündung des Nuglarweges in die Oristalstrasse entspricht dem Entwurf für den Strassennetzplan der Gemeinde Liestal und ist soweit in Ordnung. Damit die aus dem Nuglarweg in Richtung Bahnhof fahrenden Motorfahrzeuge den Gegenverkehr auf der Oristalstrasse nicht behindern, ist allerdings die Nordseite des Nuglarweges mit einem Radius von 10 m anstatt einem solchen von 7.5 m abzurunden. Deshalb wird der Gemeinderat Liestal im Interesse der Unfallverhütung ersucht, diese bescheidene Forderung beim Bau dieses Strassenstückes zu berücksichtigen.

3. Unerledigte Einsprachen

3.1. [REDACTED] macht geltend, die Abschlusslinie des neu bewilligten Strassenstückes gehe mitten durch die Kurve. Wegen dem hier notwendigen Uebergang in den alten Nuglarweg sieht er keinen einleuchtenden Grund für die Erstellung der halben Kurve. Solange der Nuglarweg/Sonnenweg keine durchgehende Quartierstrasse darstelle, werde der beschlossene Abschnitt auch als reine Fussgänger Verbindung dienen mit eventuellen Zubringerdienst. Aus diesem Grunde ist er der Meinung, die Verlegung des Nuglarweges könne auch durchgeführt werden ohne dass seine Parzelle Nr. [REDACTED] von der Strassenlinie unnötig beschnitten werde.

Vorerst ist zu bemerken, dass den Bau- und Strassenlinienplänen nur die allerdings wichtige Aufgabe zufällt, das für die Verkehrsflächen nötige Areal bis zu deren Bau in genauer Lage sicherzustellen. Ueber den Zeitpunkt der Realisierung geben solche Pläne hingegen keine Auskunft. Im vorliegenden Fall ist es nicht zum vorneherein ausgeschlossen, dass der Souverän später im Sinne einer angemessenen Endlösung einer durchgehenden Quartierstrasse zustimmt. Deshalb ist der beschlossene Plan als Teilergebnis zu werten. Vermutlich wird es bei der Erstellung dieses Strassenstückes aber nötig sein, innerhalb der festgesetzten Strassenlinien einen vernünftigen Anschluss an den verbleibenden Teil des Nuglarweges zu finden. Dies trifft aber nicht nur beim Grundstück des Einsprechers, sondern auch auf der gegenüberliegenden Seite zu. In einem solchen Vorgehen ist aber keine Verletzung der für die Beurteilung einer Einsprache massgebenden Kriterien zu erblicken. Daher kann die Einsprache nicht geschützt werden.

3.2. [REDACTED] stellt namens seiner Klienten das Rechtsbegehren, es habe der Nuglarweg auf einer Länge von ca. 27 m von der Oristalstrasse aus gesehen, bestehen zu bleiben, wobei seinen Klienten die Möglichkeit zu gewähren sei, diesen Teil des Nuglarweges zu erwerben. Der bestehende Kehrplatz gegenüber der Garage im Umfang von ca. 10 m², der sich je zum Teil auf den Parzellen [REDACTED] befinde, müsse bestehen bleiben, wobei Max Tüller als Eigentümer der Parzelle

■ die Möglichkeit zu gewähren sei, zu Lasten der Parzelle Nr. 885 eine Servitut zu erwerben, wonach der jeweilige Eigentümer der Parzelle ■ den Platz nach wie vor als Kehrplatz für seinen Wagen benützen dürfe.

Wie aus den Ausführungen in Abschnitt II hervorgeht, kann in diesem Verfahren auf die gestellten Rechtsbegehren und somit auf die Einsprache nicht eingetreten werden. Diese Probleme sind im Zuge der Verlegung eines Teils des Nugalweges zu lösen. Wie der Gemeinderat Liestal in seinem Schreiben vom 23. Januar 1970 mitteilt, ist er aber bereit, die Zugangsverhältnisse mit den ■ bereits nach der regierungsrätlichen Genehmigung des vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanes in Ordnung zu bringen.

- ://: 1. Die Einsprache von ■
■ wird als unbegründet abgewiesen.
2. Auf die von ■
namens und im Auftrag der ■
■ erhobene Einsprache wird
nicht eingetreten.
3. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 22. September 1969 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Nugalweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Dadurch gilt der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2854 vom 11. November 1952 und mit der Inventarnummer 51g genehmigte Plan als aufgehoben.
4. Massgebend für die neuen Bau- und Strassenlinien sind die mit der Inventarnummer 40/gBS/57/0 versehenen Situationspläne.
5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

[REDACTED] für sich und
seine Klienten (2)

(eingeschrieben)

Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Landeskanzlei

Enteignungsgericht

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Edmund